

RS OGH 1998/3/24 1Ob78/98x, 8Ob89/98s, 7Ob131/98k, 1Ob167/98k, 7Ob144/98x, 7Ob152/98y, 7Ob178/98x, 1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.1998

Norm

ZPO §84 Abs3
ZPO §474 Abs2
ZPO idF WGN 1997 §500 Abs2 Z3
ZPO idF WGN 1997 §502 Abs3
ZPO idF WGN 1997 §508 Abs1
ZPO idF WGN 1997 §508 Abs2
ZPO §502 Abs4
ZPO §528 Abs2a
ZPO §528 Abs3
AußStrG idF WGN 1997 §14a

Rechtssatz

Hat der Rechtsmittelwerber das Rechtsmittel gegen das vom Berufungsgericht nach dem 31. Dezember 1997 gefasste Urteil rechtzeitig beim Erstgericht eingebracht und darin auch ausgeführt, warum er entgegen dem Ausspruch des Berufungsgerichts die Revision für zulässig erachte, fehlt der Revision jedoch die ausdrückliche Erklärung, dass der Antrag auf Abänderung des Zulässigkeitsausspruchs durch das Berufungsgericht gestellt werde, ist der Rechtsmittelschriftsatz jedenfalls nicht dem Obersten Gerichtshof vorzulegen; denn im Streitwertbereich des § 502 Abs 3 ZPO sind Rechtsmittel gegen Entscheidungen, gegen die nach dem Ausspruch der zweiten Instanz die ordentliche Revision nicht zulässig ist, nur dem Gericht zweiter Instanz (sofort), nicht aber dem Obersten Gerichtshof vorzulegen. Ist das Erstgericht der Meinung, einer solchen Vorgangsweise stehe das Fehlen des ausdrücklichen Antrags entgegen, das Berufungsgericht möge seinen Zulässigkeitsausspruch abändern, und es genüge die im Rechtsmittel ohnehin enthaltene Zulassungsbeschwerde deshalb nicht, weil diese erkennbar (gleich den Revisionsausführungen zur Sache) an den Obersten Gerichtshof gerichtet seien, dann hat es einen, mit Fristsetzung verbundenen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Fehlt nämlich einem fristgebundenen Schriftsatz ein Inhaltserfordernis im Sinne des § 84 Abs 3 ZPO, dann ist ein Verbesserungsverfahren einzuleiten. Das gilt nach § 474 Abs 2 zweiter Satz ZPO auch für das Fehlen des Rechtsmittelantrags.

Anmerkung

Bem: Der Rechtssatz wird wegen der Häufigkeit seiner Zitierung ("überlanger RS") nicht bei jeder einzelnen Bezugnahme, sondern nur fallweise mit einer Gleichstellungsindizierung versehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 78/98x
Entscheidungstext OGH 24.03.1998 1 Ob 78/98x
- 8 Ob 89/98s
Entscheidungstext OGH 30.03.1998 8 Ob 89/98s
- 7 Ob 131/98k
Entscheidungstext OGH 19.05.1998 7 Ob 131/98k
Beisatz: Sollte der Rechtsmittelwerber die Verbesserung seines Schriftsatzes verweigern, wäre die Revision jedenfalls unzulässig. (T1)
- 1 Ob 167/98k
Entscheidungstext OGH 09.06.1998 1 Ob 167/98k
Beis wie T1
- 7 Ob 144/98x
Entscheidungstext OGH 09.06.1998 7 Ob 144/98x
Beis wie T1
- 7 Ob 152/98y
Entscheidungstext OGH 09.06.1998 7 Ob 152/98y
Beis wie T1
- 7 Ob 178/98x
Entscheidungstext OGH 23.06.1998 7 Ob 178/98x
Beis wie T1
- 1 Ob 180/98x
Entscheidungstext OGH 30.06.1998 1 Ob 180/98x
Auch; nur: Ist das Erstgericht der Meinung, einer solchen Vorgangsweise stehe das Fehlen des ausdrücklichen Antrags entgegen, das Berufungsgericht möge seinen Zulässigkeitsausspruch abändern, und es genüge die im Rechtsmittel ohnehin enthaltene Zulassungsbeschwerde deshalb nicht, weil diese erkennbar (gleich den Revisionsausführungen zur Sache) an den Obersten Gerichtshof gerichtet seien, dann hat es einen, mit Fristsetzung verbundenen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Fehlt nämlich einem fristgebundenen Schriftsatz ein Inhaltserfordernis im Sinne des § 84 Abs 3 ZPO, dann ist ein Verbesserungsverfahren einzuleiten. Das gilt nach § 474 Abs 2 zweiter Satz ZPO auch für das Fehlen des Rechtsmittelantrags. (T2)
Beis wie T1; Beisatz: Hier: § 14a AußStrG WGN 1997. (T3)
- 4 Ob 148/98p
Entscheidungstext OGH 16.06.1998 4 Ob 148/98p
Auch
- 1 Ob 193/98h
Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 193/98h
Beis wie T1; Veröff: SZ 71/195
- 1 Ob 195/98b
Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 195/98b
Beis wie T1
- 1 Ob 228/98f
Entscheidungstext OGH 25.08.1998 1 Ob 228/98f
Beis wie T1
- 9 Ob 191/98y
Entscheidungstext OGH 19.08.1998 9 Ob 191/98y
Beis wie T1
- 5 Ob 110/98g
Entscheidungstext OGH 15.09.1998 5 Ob 110/98g
Auch; Beis wie T1

- 1 Ob 244/98h
Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 244/98h
Beis wie T1
- 1 Ob 285/98p
Entscheidungstext OGH 30.10.1998 1 Ob 285/98p
Auch; Beis wie T1
- 1 Ob 272/98a
Entscheidungstext OGH 27.10.1998 1 Ob 272/98a
- 3 Ob 279/98w
Entscheidungstext OGH 11.11.1998 3 Ob 279/98w
- 7 Ob 280/98x
Entscheidungstext OGH 11.11.1998 7 Ob 280/98x
Beis wie T1
- 3 Ob 285/98b
Entscheidungstext OGH 11.11.1998 3 Ob 285/98b
- 7 Ob 321/98a
Entscheidungstext OGH 24.11.1998 7 Ob 321/98a
- 4 Ob 321/98d
Entscheidungstext OGH 15.12.1998 4 Ob 321/98d
Auch; Beisatz: Der Oberste Gerichtshof darf über das Rechtsmittel nämlich nur und erst entscheiden, wenn das Gericht zweiter Instanz gemäß § 508 Abs 3 ZPO ausgesprochen hat, dass ein ordentliches Rechtsmittel doch zulässig sei. (T4)
- 7 Ob 43/99w
Entscheidungstext OGH 09.03.1999 7 Ob 43/99w
Beis wie T1; Beisatz: Hier: Familienrechtliche Streitigkeit nach § 49 Abs 2 Z 2 JN, in der der Entscheidungsgegenstand insgesamt S 260.000,-- nicht übersteigt, sodass die Bestimmung des § 508 ZPO zum Tragen kommt. (T5)
- 9 Ob 107/99x
Entscheidungstext OGH 05.05.1999 9 Ob 107/99x
Beis wie T1
- 9 Ob 75/99s
Entscheidungstext OGH 14.04.1999 9 Ob 75/99s
Beis wie T1
- 7 Ob 212/99y
Entscheidungstext OGH 28.07.1999 7 Ob 212/99y
Auch; nur: Ist das Erstgericht der Meinung, einer solchen Vorgangsweise stehe das Fehlen des ausdrücklichen Antrags entgegen, das Berufungsgericht möge seinen Zulässigkeitsausspruch abändern, und es genüge die im Rechtsmittel ohnehin enthaltene Zulassungsbeschwerde deshalb nicht, weil diese erkennbar (gleich den Revisionsausführungen zur Sache) an den Obersten Gerichtshof gerichtet seien, dann hat es einen, mit Fristsetzung verbundenen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Fehlt nämlich einem fristgebundenen Schriftsatz ein Inhaltserfordernis im Sinne des § 84 Abs 3 ZPO, dann ist ein Verbesserungsverfahren einzuleiten. (T6)
- 4 Ob 221/99z
Entscheidungstext OGH 14.09.1999 4 Ob 221/99z
Auch; nur: Fehlt der Revision jedoch die ausdrückliche Erklärung, dass der Antrag auf Abänderung des Zulässigkeitsausspruchs durch das Berufungsgericht gestellt werde, ist der Rechtsmittelschriftsatz jedenfalls nicht dem Obersten Gerichtshof vorzulegen; denn im Streitwertbereich des § 502 Abs 3 ZPO sind Rechtsmittel gegen Entscheidungen, gegen die nach dem Ausspruch der zweiten Instanz die ordentliche Revision nicht zulässig ist, nur dem Gericht zweiter Instanz (sofort), nicht aber dem Obersten Gerichtshof vorzulegen. Ist das Erstgericht der Meinung, einer solchen Vorgangsweise stehe das Fehlen des ausdrücklichen Antrags entgegen, das Berufungsgericht möge seinen Zulässigkeitsausspruch abändern, und es genüge die im Rechtsmittel ohnehin enthaltene Zulassungsbeschwerde deshalb nicht, weil diese erkennbar (gleich den Revisionsausführungen zur

Sache) an den Obersten Gerichtshof gerichtet seien, dann hat es einen, mit Fristsetzung verbundenen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Fehlt nämlich einem fristgebundenen Schriftsatz ein Inhaltserfordernis im Sinne des § 84 Abs 3 ZPO, dann ist ein Verbesserungsverfahren einzuleiten. Das gilt nach § 474 Abs 2 zweiter Satz ZPO auch für das Fehlen des Rechtsmittelantrags. (T7)

- 7 Ob 223/99s

Entscheidungstext OGH 13.10.1999 7 Ob 223/99s

Beis wie T3

- 7 Ob 298/99w

Entscheidungstext OGH 22.12.1999 7 Ob 298/99w

Auch; Beisatz: Im vorliegenden Fall hat der Rechtsmittelwerber sein Rechtsmittel rechtzeitig beim Erstgericht eingebracht und auch ausgeführt, dass er entgegen dem Ausspruch des Berufungsgerichtes, die Revision für zulässig erachtet. Auch wenn ein ausdrücklicher Antrag auf Abänderung des Zulässigkeitsanspruches fehlt, so ist doch im Hinblick auf die dargestellte Rechtslage der Akt jedenfalls nicht dem Obersten Gerichtshof vorzulegen, sondern dem Berufungsgericht, beziehungsweise soweit das Erstgericht der Meinung sein sollte, dass das Fehlen des ausdrücklichen Antrages dem entgegensteht, unter Fristsetzung ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. (T8)

- 10 Ob 133/99b

Entscheidungstext OGH 20.12.1999 10 Ob 133/99b

Auch; Beis wie T8; Beisatz: Die Verbindung mehrerer Streitsachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung hat auf die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen das gemeinsame Urteil keinen Einfluss; die Streitwerte sind auch nicht zusammen zu rechnen. Die Zulässigkeit der außerordentlichen Revision ist daher für jeden einzelnen Anspruch abgesondert zu prüfen. (T9)

- 4 Ob 9/00b

Entscheidungstext OGH 18.01.2000 4 Ob 9/00b

Auch; Beis wie T1; Beis wie T4

- 4 Ob 125/00m

Entscheidungstext OGH 03.05.2000 4 Ob 125/00m

Auch; nur T2

- 1 Ob 102/00g

Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 102/00g

Beis wie T1

- 7 Ob 81/00p

Entscheidungstext OGH 26.04.2000 7 Ob 81/00p

Auch; Beis wie T8

- 7 Ob 76/00b

Entscheidungstext OGH 26.04.2000 7 Ob 76/00b

Auch; Beis wie T8

- 4 Ob 160/00h

Entscheidungstext OGH 15.06.2000 4 Ob 160/00h

Auch; Beis wie T1

- 4 Ob 177/00h

Entscheidungstext OGH 18.07.2000 4 Ob 177/00h

Beis wie T1

- 4 Ob 191/00t

Entscheidungstext OGH 17.08.2000 4 Ob 191/00t

Auch; nur T6

- 7 Ob 179/00z

Entscheidungstext OGH 15.09.2000 7 Ob 179/00z

Auch; Beis wie T5; Beis wie T8

- 10 Ob 309/00i

Entscheidungstext OGH 14.11.2000 10 Ob 309/00i

Beis wie T1; Beis wie T9

- 7 Ob 272/00a
Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 272/00a
Auch; Beis wie T4; Beis wie T8
- 7 Ob 58/01g
Entscheidungstext OGH 14.03.2001 7 Ob 58/01g
Auch; Beis wie T4; Beis wie T8
- 7 Ob 98/01i
Entscheidungstext OGH 27.04.2001 7 Ob 98/01i
Auch; Beis wie T1; Beis ähnlich wie T4; Beis wie T8
- 9 Ob 80/01g
Entscheidungstext OGH 11.04.2001 9 Ob 80/01g
nur T2
- 7 Ob 101/01f
Entscheidungstext OGH 17.05.2001 7 Ob 101/01f
Beis wie T1; Beis wie T4; Beis wie T8
- 7 Ob 81/01i
Entscheidungstext OGH 13.06.2001 7 Ob 81/01i
Auch; Beis wie T4; Beis wie T8
- 2 Ob 145/01i
Entscheidungstext OGH 21.06.2001 2 Ob 145/01i
Vgl auch; Beisatz: Zur Beurteilung der Frage, ob ein Rechtsmittel als ordentliche oder als außerordentliche Revision zu behandeln ist, ist der Ausspruch des Berufungsgerichtes nach § 500 Abs 2 Z 3 ZPO erforderlich. (T10)
- 3 Ob 102/01y
Entscheidungstext OGH 20.06.2001 3 Ob 102/01y
Auch; nur T7
- 9 ObA 10/01p
Entscheidungstext OGH 27.06.2001 9 ObA 10/01p
Vgl auch; Beis wie T9
- 7 Ob 206/01x
Entscheidungstext OGH 26.09.2001 7 Ob 206/01x
Auch; Beis wie T4
- 3 Ob 212/01z
Entscheidungstext OGH 19.09.2001 3 Ob 212/01z
Auch
- 1 Ob 319/01w
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 319/01w
Beis wie T8
- 3 Ob 3/02s
Entscheidungstext OGH 30.01.2002 3 Ob 3/02s
Auch; Beis ähnlich wie T8
- 3 Ob 20/02s
Entscheidungstext OGH 27.02.2002 3 Ob 20/02s
Auch; Beis ähnlich wie T8
- 9 Ob 52/02s
Entscheidungstext OGH 13.03.2002 9 Ob 52/02s
nur T7; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Außerstreitverfahren. (T11)
- 4 Ob 37/02y
Entscheidungstext OGH 13.03.2002 4 Ob 37/02y
- 1 Ob 134/02s
Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 134/02s
- 1 Ob 301/02z

Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 301/02z

•

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at